

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/079df30f-3620-3829-ac79-cc185536d943>

Bibliografie

Titel	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
Amtliche Abkürzung	AGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	402-40

§ 5 AGG - Positive Maßnahmen

Ungeachtet der in den [§§ 8 bis 10](#) sowie in [§ 20](#) benannten Gründe ist eine unterschiedliche Behandlung auch zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen eines in [§ 1](#) genannten Grundes verhindert oder ausgeglichen werden sollen.

